

03.07.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt 31** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen
Präsenzbeurkundung**

Die Drucksache 241/1/24 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 wird neu gefasst:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 130 Absatz 1 Satz 2
Absatz 2 BGB)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

,3. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Willenserklärung notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt, wird sie auch wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.“

c) < weiter wie Vorlage...>

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt die Einfügung einer Regelung, nach der für das Wirksamwerden einer öffentlich beglaubigten oder notariell beurkundeten Willenserklärung, die unter Abwesenden abgegeben wird, der Zugang einer öffentlich beglau-

bigten Abschrift genügt.

Auch in diesem Fall sollte entsprechend § 130 Absatz 1 Satz 2 BGB der vorherige oder gleichzeitige Widerruf der Willenserklärung deren Wirksamwerden verhindern. Dies ist systematisch dadurch zu verdeutlichen, dass die neue Regelung in Absatz 1 aufgenommen und der bisherige § 130 Absatz 1 Satz 2 BGB zum eigenständigen Absatz wird.